

# Satzung des rechtsfähigen Vereins **FW Freie Wähler Bergrheinfeld/Garstadt e.V.**

*Satzung vom 22.05.2000; 1. Änderung durch Mitgliederentscheid vom 25.04.2013*

---

## *§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins*

1. Der Verein FW Freie Wähler Bergrheinfeld/Garstadt e.V. ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Bergrheinfeld zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich der Verein FW Freie Wähler Bergrheinfeld/Garstadt e.V. an den Wahlen zum Gemeinderat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Er tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen FW Freie Wähler Berg-rheinfeld/Garstadt e.V. im nachfolgenden Text als "FW Bergrheinfeld/Garstadt e.V." bezeichnet, auf.
3. Der Verein FW Bergrheinfeld/Garstadt e.V. ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bergrheinfeld.

## *§ 2 Zweck*

1. Zweck und Aufgabe des Vereins FW Bergrheinfeld/Garstadt e.V. besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Bergrheinfeld eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheit in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung sachbezogener Kommunalpolitik, die nicht durch Parteibindungen und Gruppen-egoismen geprägt ist.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins FW Berg-rheinfeld/Garstadt e.V. als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betref-fenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ih-rem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Berg-rheinfeld und ihrer Bürger entscheiden.
3. Der Verein FW Bergrheinfeld/Garstadt e.V. kann einer überörtlichen, gleichge-sinnten Vereinigung beitreten.

## *§ 3 Mitgliedschaft*

1. Der Eintritt in den Verein FW Bergrheinfeld/Garstadt e.V. erfolgt durch schriftli-che Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit, sowie weiter voraus, dass der Ein-tretende keiner politischen Partei angehört. Die Eintrittserklärung wird mit der Be-stätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vor-stand (§ 4 ) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied aus-schließen, wenn es gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitrifft. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird

mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes

#### *§ 4 Vorstandschaft*

Die ehrenamtliche Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. der erweiterten Vorstandschaft, bestehend aus:  
Schriftführer und Schatzmeister.  
Ihm gehören ferner zwei Beiräte an.

#### *§ 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft*

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

#### *§ 6 Wahl der Vorstandschaft*

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§ 7) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

#### *§ 7 Mitgliederversammlung*

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen sind.

2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins FW Bergrheinfeld/Garstadt e.V. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1,2) geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit von 20 Prozent der Mitglieder, mindestens 10 Mitgliedern; zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 5 Sätze 2 u. 3, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt).

4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 Satz 1)

#### *§ 8 Nominierungsversammlung*

Bei den öffentlich abzuhaltenden Nominierungsversammlungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt und mindestens einen Monat dem Verein angehören.

#### *§ 9 Beiträge*

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

#### *§ 10 Aufgaben des Schatzmeisters*

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

#### *§ 11 Satzungsänderungen*

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

#### *§ 12 Auflösung*

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Vereins FW Bergrheinfeld/Garstadt e.V. bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.

2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Gemeinde Berg-rheinfeld zu und ist ausschließlich einem sozialen Zweck in der Gemeinde, der in der Auflösungsversammlung beschlossen wurde, zuzuführen.

Begrheinfeld, den 22.05.2000